

## **BESCHLUSS**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 822. Sitzung am 21. Januar 2026**

#### **zur Überprüfung der Angemessenheit der psychotherapeutischen Vergütung mit Wirkung zum 21. Januar 2026**

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

Der Bewertungsausschuss prüft derzeit die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 EBM und die Bewertungen des Abschnitts 35.2 EBM für das Jahr 2026 auf Grundlage der Ergebnisse der Sonderauswertung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich für das Jahr 2023.

Eine Beschlussfassung hierzu erfolgt durch den Bewertungsausschuss in der Sitzung am 11. März 2026. Es ist eine Entscheidung mit Wirkung zum 1. April 2026 angestrebt.

#### **Protokollnotiz:**

Eine Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge nach den GOP 35571, 35572 und 35573 aufgrund der Anpassung des MFA-Tarifvertrags zum 1. Januar 2026 ist von diesem Beschluss nicht berührt.